(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.[2])

(2) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13. Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14. Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zulässig.

§ 15. Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben.[1]) Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16. (1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.[1])

---

gehörigkeit zur Hausgemeinschaft begründen kann, auch nicht der Mieter eines möblierten Zimmers ohne Familienanschluß, wohl aber mit Teilnahme am Familienleben, vgl. Stuckart-Globke, Komm. Ziff. 7 zu § 3 des Ges, OLG. München JurW. 1937 S. 762.

2) Auch vorübergehende Beschäftigung eines deutschblütigen Mädchens, z. B. gelegentliche oder öftere Beschäftigung einer Geschäftsangestellten im Haushalt des jüdischen Arbeitgebers ist unzulässig, da es auf das Arbeitsverhältnis nicht ankommt, und gleichgültig ist es, ob der jüdische Mann zur Zeit der Beschäftigung anwesend ist oder nicht, E. 71 S. 1, AG. Heilbronn, DJust. 1936 S. 866, RG. JurW. 1937 S. 160, 245, DJ. 1937 S. 1853. Strafbar ist der Arbeitgeber, was nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist; regelmäßig wird es der Mann als Haushaltungsvorstand sein; dabei kann die Frau, aktives Mitwirken vorausgesetzt, Beihilfe leisten oder anstiften; gibt die Frau selbständig die Arbeit, ist sie Täterin; vgl. OLG. Köln DJust. 1937 S. 358 mit Anm. von Schroeter; RG. DJ. 1937 S. 1927.

Zu § 15. 1) Vgl. RG. JurW. 1937 S. 882.

Zu § 16. 1) Vgl. Bek. v. 21. Novbr. 35 (RMBl. S. 835) u. RdErl. d. RuPrMdJ. v. 4. Dezbr. 1935 (MBliV. S. 1455).

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17. Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitsgesetz nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

B I 2. Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

(RGBl. I S. 1146.)

§ 1. (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2. (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

(RGBl. I S. 1333.)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder